

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Herrn Vorsitzenden Martin Habersaat
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7316

Kiel, 21. September 2026

Stellungnahme der LEV Kita SH zum Entwicklungsfokus Viereinhalb EVi

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/4654

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 20/7044

Fragen der SPD-Fraktion, Umdruck 20/7037

Sehr geehrter Herr Habersaat,
sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir äußern uns zu den Regelungen über den Entwicklungsfokus Viereinhalb, kurz EVi. Der Änderungsantrag im Umdruck 20/7044 ändert diese Regelungen nicht. Zu den übrigen schulrechtlichen Änderungen nehmen wir nicht Stellung.

Die Landeselternvertretung unterstützt das Ziel, den Entwicklungsstand viereinhalbjähriger Kinder frühzeitig zu erfassen und insbesondere sprachliche Unterstützungsbedarfe rechtzeitig zu erkennen. Alle Kinder eines Jahrgangs müssen erreicht werden, auch Kinder ohne Kita-Besuch. Die Feststellung eines Bedarfs ist jedoch nur sinnvoll, wenn daraus eine geeignete, erreichbare und tatsächlich stattfindende Unterstützung folgt.

Deshalb knüpfen wir unsere Zustimmung zur Einführung von EVi an klare Bedingungen. Das Land muss die neuen Aufgaben personell, organisatorisch und finanziell absichern. Es darf weder die Verantwortung auf Familien verlagern noch die ohnehin angespannte Situation in den Kitas weiter verschärfen.

Unsere zentralen Anforderungen

- Festgestellte Bedarfe müssen in allen betrachteten Entwicklungsbereichen zu einem klaren und finanzierten Anschlussverfahren führen.
- Förderung muss kindgerecht, wohnortnah und verlässlich stattfinden. Ausfälle, Ersatzangebote und notwendige Beförderung sind verbindlich zu regeln.
- Eltern brauchen verständliche Informationen, ein Recht auf Beteiligung und ein geregeltes Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen.
- Die fachliche Einschätzung der Kita muss eigenständiges Gewicht haben. Kita und Grundschule brauchen finanzierte Zeit für eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe.
- Für EVi darf kein Personal aus der regulären Betreuung abgezogen werden. Qualifikation, Vertretung und dauerhafte Fachberatung müssen vor dem Start gesichert sein.
- Die Einführung muss von Beginn an transparent evaluiert werden. Festgestellter Mehrbedarf muss verbindlich zu mehr Personal und Finanzierung führen.

Die gesamte Entwicklung betrachten und Folgen absichern

Bezug auf Frage 1 der SPD-Fraktion zum Schwerpunkt der Sprachentwicklung

Sprache ist eine zentrale Voraussetzung für Verständigung, Bildungsteilhabe und einen guten Übergang in die Schule. EVi ist aber mehr als eine Sprachstandsüberprüfung. In der Kita sollen auch soziale und personale Kompetenzen, Körper und Motorik sowie weitere Bildungsbereiche

betrachtet werden. Ein viereinhalbjähriges Kind darf deshalb nicht auf seine Sprachleistung reduziert werden.

Die längerfristigen Beobachtungen der pädagogischen Fachkräfte müssen die Grundlage bilden. Mehrsprachigkeit, mögliche Sprachentwicklungsstörungen, Hörvermögen, Behinderungen, alternative Kommunikationsformen, geringe Kita-Erfahrung sowie die soziale und kulturelle Lebenssituation des Kindes müssen angemessen berücksichtigt werden. Die eingesetzten Verfahren müssen wissenschaftlich geprüft, altersgerecht und diskriminierungsfrei sein. Eine verpflichtende Förderentscheidung darf nicht allein auf einem Testwert oder einer einmaligen Situation beruhen. Bei unklaren oder widersprüchlichen Ergebnissen braucht es eine erneute Einschätzung oder fachliche Zweitbeurteilung.

Der Gesetzentwurf verbindet nur mit erheblichem Sprachförderbedarf einen eigenen verbindlichen Förderweg. Werden in anderen Entwicklungsbereichen Bedarfe sichtbar, entsteht ebenfalls zusätzliche Arbeit. Diese darf nicht stillschweigend den Kita-Teams übertragen werden. Das Land muss dafür zusätzliche Ressourcen oder ein verbindliches Anschlussverfahren zu geeigneten Beratungs-, Förder- und Therapieangeboten schaffen. Ein bloßer Verweis an Kinderarztpraxen, Frühförderung, Logopädie oder Ergotherapie reicht nicht. Diese Systeme haben bereits begrenzte Kapazitäten und lange Wartezeiten. EVi darf Bedarfe nicht nur dokumentieren, sondern muss einen realistischen Weg zur Unterstützung eröffnen.

Kindgerechte und verlässliche Förderung

Bezug auf Frage 2 der SPD-Fraktion zur Ausgestaltung und zum Umfang der Förderung

Die vorgesehenen vier Förderstunden pro Gruppe dürfen nicht als vierstündiger Block stattfinden. Kinder in diesem Alter brauchen kurze, regelmäßig wiederkehrende und möglichst in den Alltag eingebundene Einheiten. Das Land muss einen verbindlichen Qualitätsrahmen festlegen. Dazu gehören zeitliche Verteilung, Gruppengröße, Vor- und Nachbereitungszeit, Vertretung bei Ausfällen und die Qualifikation der Förderkräfte. Innerhalb dieses Rahmens brauchen die Fachkräfte Spielraum, um Alter, Belastbarkeit und individuellen Bedarf des Kindes zu berücksichtigen.

Auch Kinder mit leichterem Unterstützungsbedarf, die keine Kita besuchen, brauchen ein zugängliches Angebot. Einzelne Fördertermine ersetzen keine alltagsintegrierte Sprachbildung. Für diese Kinder braucht es deshalb ein altersgerechtes Konzept, das regelmäßige Förderung, Beziehungsaufbau und eine behutsame Eingewöhnung an Gruppe und Förderort verbindet. Der Zugang darf nicht davon abhängen, ob ein Kind bereits eine Kita besucht.

Erhält ein Kind bereits therapeutische oder andere fachliche Unterstützung, müssen vorhandene Diagnosen, Förderpläne und Behandlungsziele einbezogen werden. Doppeluntersuchungen und parallele Maßnahmen mit gleichen Zielen sind zu vermeiden. Eine zusätzliche verpflichtende Förderung muss im Einzelfall fachlich begründet und mit den bereits beteiligten Stellen abgestimmt werden. Zusätzliche Termine ohne erkennbaren Nutzen belasten Kinder und Familien.

Wird Förderung angeordnet, muss die verantwortliche Stelle ausreichend qualifiziertes Personal, geeignete Räume und einen erreichbaren Förderort sicherstellen. Bei Ausfall braucht es zeitnah eine qualifizierte Vertretung oder ein zumutbares Ersatzangebot. Ausgefallene Stunden sind zu dokumentieren, den Eltern mitzuteilen und in der Evaluation auszuweisen. Außerdem muss geregelt werden, ob und innerhalb welcher Frist sie nachgeholt werden.

Eltern beteiligen und Belastungen begrenzen

Bezug auf Frage 3 der SPD-Fraktion zur Rolle der Eltern und zu möglichen Förderorten

Der Gesetzentwurf verpflichtet Eltern, die Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung und an einer angeordneten Förderung sicherzustellen. Dieser Verpflichtung müssen verbindliche Rechte gegenüberstehen. Eltern müssen frühzeitig und verständlich erfahren, wie die Einschätzung zustande kam, welcher Bedarf festgestellt wurde, welche Förderung vorgesehen ist und wer ihre Fragen beantwortet. Vor einer Förderentscheidung sind sie anzuhören und in die Förderplanung einzubeziehen. Neben dem Einsichtsrecht braucht es ein geregeltes Verfahren, um fehlerhafte oder nicht nachvollziehbare Einschätzungen überprüfen zu lassen.

Für Kinder, die bereits eine Kita besuchen, soll die Förderung grundsätzlich dort stattfinden. Die vertraute Umgebung erleichtert die Teilnahme und vermeidet zusätzliche Wege. Kinder ohne Kita-Erfahrung brauchen an einem fremden Förderort einen verlässlichen Beziehungsaufbau und eine bedarfsgerechte Eingewöhnung. Dazu muss vorübergehend auch die Begleitung durch eine vertraute Person möglich sein.

Kann die Förderung nicht in der besuchten Kita stattfinden, muss die verantwortliche Stelle einen zumutbaren und tatsächlich erreichbaren Förderort organisieren. Da der Gesetzentwurf die regulären Vorschriften zur Schülerbeförderung nach § 114 SchulG ausschließt, muss das Land Organisation und Finanzierung notwendiger Wege ausdrücklich regeln. Das ist besonders für Familien im ländlichen Raum entscheidend. Die Kosten und der organisatorische Aufwand dürfen nicht bei ihnen landen.

Sanktionen setzen ein geeignetes, verlässlich stattfindendes und erreichbares Angebot voraus. Ausfälle, fehlende Räume, unzumutbare Wege oder andere strukturelle Hindernisse dürfen nicht den Eltern zugerechnet werden. Vor einem Bußgeld muss die Familie angehört werden. Hindernisse sind zu klären, und konkrete Unterstützung oder ein alternatives Angebot muss ermöglicht werden. Ein Bußgeld darf nur das letzte Mittel sein, wenn Eltern die Teilnahme trotz eines erreichbaren Angebots und vorheriger Unterstützung vorsätzlich verweigern.

Kita und Grundschule gleichberechtigt beteiligen

Bezug auf Frage 4 der SPD-Fraktion und die zusätzliche Frage der SSW-Fraktion zur Zusammenarbeit

Nach dem Gesetzentwurf entscheidet die Grundschule über die zusätzliche Sprachförderung. Daraus darf kein einseitig schulisches Verfahren entstehen. Die pädagogischen Fachkräfte in der Kita beobachten das Kind über einen langen Zeitraum und erleben seine Kommunikation in unterschiedlichen Situationen. Ihre fachliche Einschätzung ist ein eigenständiger Bestandteil des Verfahrens und keine bloße Zuarbeit für die Schule.

Vor einer Förderentscheidung muss ein fachlicher Austausch zwischen Kita und Grundschule stattfinden. Eltern sind einzubeziehen und müssen auf Wunsch an einem gemeinsamen Gespräch teilnehmen können. Weicht die Schule von der dokumentierten Einschätzung der Kita ab, muss sie dies fachlich begründen und vor der Entscheidung mit Kita und Eltern erörtern. Für verbleibende Meinungsverschiedenheiten braucht es ein geregeltes Klärungsverfahren.

Zusammenarbeit auf Augenhöhe braucht feste Absprachen, erreichbare Ansprechpersonen und finanzierte Arbeitszeit. Gespräche, Dokumentation, Abstimmung und Wegezeiten dürfen nicht neben dem regulären Dienst erledigt werden. Das Land muss diese Zeit in der Ressourcenberechnung vollständig berücksichtigen.

Qualifiziertes Personal und vorhandene Erfahrung nutzen

Bezug auf die Fragen 5 und 6 der SPD-Fraktion zum Personal sowie zu Förderzentren und Sprach-Kitas

Die Qualifikationsanforderungen für Kompetenzerfassung, Sprachstandsfeststellung und Förderung müssen vor dem verbindlichen Start feststehen. Die angekündigte Verordnung ist unter Beteiligung der pädagogischen Praxis und der Elternvertretungen zu erarbeiten. Neben sprachpädagogischen Kenntnissen braucht es Erfahrung mit Kindern im Vorschulalter sowie Kompetenz im Umgang mit Mehrsprachigkeit, Sprachentwicklungsstörungen und unterschiedlichen Entwicklungsverläufen. Eine kurze Einweisung in ein standardisiertes Material genügt nicht.

Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und qualifizierte Sprachfachkräfte müssen verbindlich zusammenarbeiten. Die Erfahrung aus Sprach-Kitas und anderen Einrichtungen mit alltagsintegrierter Sprachbildung ist gezielt zu nutzen. Förderzentren können beraten, wenn Auffälligkeiten über die Sprache hinausgehen oder eine weitere fachliche Abklärung angezeigt ist. Die Eltern sind frühzeitig zu informieren und einzubeziehen. EVi ersetzt keine medizinische, therapeutische oder sonderpädagogische Diagnostik und darf nicht vorschnell zu einer entsprechenden Zuordnung führen.

Der Personalmangel ist das größte Risiko für die Umsetzung. Für EVi und die anschließende Förderung dürfen keine Fachkräfte aus der regulären Betreuung abgezogen werden. Gruppen dürfen dadurch weder häufiger unterbesetzt sein noch weitere Einschränkungen hinnehmen

müssen. Das Land muss zusätzliches Personal, verlässliche Vertretung und eine dauerhafte Finanzierung sicherstellen. Kitas und Schulen brauchen außerdem eine dauerhaft erreichbare Fachberatung, nicht nur während der Einführung.

Ressourcen realistisch berechnen und verbindlich nachsteuern

Bezug auf SPD-Frage 7 und die zusätzliche SSW-Frage zu den Ressourcen

Für Regel- und integrative Kindergartengruppen sieht der Gesetzentwurf 0,0125 zusätzliche Vollzeitstellen vor. Laut Gesetzesbegründung entspricht dies rund drei Arbeitstagen einer Fachkraft pro Gruppe und Jahr. Davon sollen Kompetenzerfassung, Dokumentation, Qualifizierung, Vorbereitung, Elterngespräche und die Abstimmung mit Träger und Grundschule geleistet werden. Ob dieser Zeitanatz ausreicht, ist nicht belegt. Bereits ein ausführliches Elterngespräch oder eine fachliche Abstimmung kann einen erheblichen Teil davon beanspruchen.

Der tatsächliche Aufwand unterscheidet sich zwischen den Einrichtungen. Maßgeblich sind die Zahl der viereinhalbjährigen Kinder, der festgestellte Unterstützungsbedarf, die Personalsituation, die vorhandenen Räume und die Entfernung zur kooperierenden Grundschule. Eine Pauschale kann die Abwicklung vereinfachen, darf unterschiedliche Belastungen aber nicht verdecken. Einrichtungen mit überdurchschnittlichem Aufwand brauchen einen verbindlichen Anspruch auf zusätzliche Ressourcen. Die Differenz darf nicht aus dem laufenden Betrieb finanziert werden.

Wenn EVi mehr Bedarfe sichtbar macht, steigt auch der Aufwand für Förderung, Elterngespräche und fachliche Abstimmung. Die Annahme, dies könne vollständig mit vorhandenen Mitteln geleistet werden, widerspricht der Situation in vielen Einrichtungen. Schon heute führen Personalausfälle regelmäßig zu eingeschränkten Betreuungszeiten.

Die bisherigen Erkenntnisse aus der Pilotphase, einschließlich Fallzahlen, Zeitaufwand und Berechnungsgrundlagen, müssen vor der landesweiten Einführung veröffentlicht werden. Danach muss das Land EVi unabhängig, transparent und fortlaufend evaluieren. Getrennt zu erfassen sind insbesondere die tatsächlichen Aufwände für Erfassung, Dokumentation, Qualifizierung, Elternarbeit, Kooperation, Organisation und Wegezeiten, die Zahl der angeordneten, durchgeführten und ausgefallenen Förderstunden sowie die Auswirkungen auf die reguläre Betreuung. Stadt und Land, Einrichtunggröße, Sozialraum, Mehrsprachigkeit und Behinderungen müssen dabei berücksichtigt werden. Zeigt die Evaluation einen höheren Aufwand, müssen Stellenanteile und Finanzierung kurzfristig und verbindlich angepasst werden.

Entwicklungsdaten wirksam schützen

Die bei EVi erhobenen Entwicklungsdaten sind besonders sensibel. Das Gesetz muss eindeutig regeln, welche Daten erhoben und weitergegeben werden, wer darauf zugreifen darf, wie lange sie gespeichert werden und wann sie zu löschen sind. Die Daten dürfen nur für die individuelle Einschätzung und Förderung des Kindes verwendet werden. Eine spätere Zweckänderung oder eine pauschale Bewertung von Einrichtungen, Kindern und Familien ist auszuschließen.

Auch die Folgen einer nicht erteilten Einwilligung zur Übermittlung der Kita-Dokumentation an die Grundschule müssen transparent sein. Eltern dürfen nicht mittelbar zu einer Einwilligung gedrängt werden, nur damit ihrem Kind eine erneute vollständige Erfassung erspart bleibt.

Ergebnis

Die Landeselternvertretung unterstützt das Ziel von EVi. Früh erkannte Bedarfe müssen aber zu einer verlässlichen Unterstützung führen. Die fachliche Einschätzung der Kita muss eigenständiges Gewicht haben. Förderung soll grundsätzlich in der Einrichtung stattfinden, die das Kind bereits besucht.

Vor dem verbindlichen Start müssen die zentralen Fragen geklärt sein. Es braucht verbindliche Anschlusswege für alle betrachteten Entwicklungsbereiche, geprüfte Verfahren, wirksame Elternrechte, klare Regeln für Förderorte, Beförderung, Ausfälle und Sanktionen, finanzierte Kooperationszeit sowie ausreichend qualifiziertes Personal. Die angesetzten drei Fachkrafttage pro Gruppe und Jahr müssen anhand der Pilotphase überprüft werden. Mehrbedarf muss unmittelbar zu mehr Personal und Finanzierung führen.

EVi darf nicht dazu führen, dass Fachkräfte in den Kitas noch weniger Zeit für die Kinder haben. Wenn das Land neue Pflichten für Kitas, Schulen, Kinder und Eltern schafft, muss es auch die Voraussetzungen verbindlich finanzieren. Bedarfe festzustellen, ohne ihre Bearbeitung abzusichern, würde staatliche Verantwortung auf Kitas und Familien verlagern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Vorstands der LEV Kita SH

Melanie Maassen
Vorsitzende

Serdar Külahlıoğlu
Vorsitzender